

2393 099

Verfahren Nr. 1/1974

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 666/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Ita M [REDACTED],

A [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 3. November 1977 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Thum und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 4. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 26. Juni 1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 1 BGG) liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vorbehaltenen Würdigung der medizinischen Befunde und Gutachten zum gesundheitlichen Zustand und Tod des 1966 im Alter von 78 Jahren gestorbenen Verfolgten. Ungeklärte Rechtsfragen wirft es nicht auf. Die Beschwerde greift die Beweiswürdigung an. Das eröffnet nicht den Zugang zum Revisionsgericht.

Mai

Portmann